

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. III.

Bern, den 30. Sept. 1799. (9. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Würsch's Meinung.)

Nun frage ich Sie, B. R., ob diese erzielt seye, wann 6 Gemeinden des Distrikts Dornach (und ich darf mit aller Zuvorsicht behaupten, daß dieses die einmüthige Sprache aller Bewohner ist) ihre demüthige Bitte vor Euch niederlegen, und flehentlich rufen, daß um ihrer Seelen Heile willen (welches ihnen das Eherste, das Kostbarste ist) diese drückende Verfügung aufgehoben, und in die ehavorige Religionsfreiheit zurückgestellt, oder darin erhalten werden möchten.

Solltet Ihr (was ich unmöglich glauben kann) sie bei dem, was ihnen durch die Constitution und nachher die hierüber ertheilten Gesetze, nicht ungekränkt erhalten wollen, dann, muß ich aufrichtig gestehen, fürchte ich sehr, daß es eine dem von dem Direktorium aufgestellten Grundsatz ganz entgegengesetzte Wirkung machen, und das Volk in gerechte Unruhe und (wollte Gott!) nicht in empörenden Unwillen versetzen könnte. Denn Ihr werdet doch von ihm nicht fordern wollen, daß es sich mit dem unbestimmten Grund, wie solcher von dem Direktorium angegeben wird, beleidigen, und stumm unterwerfen solle.

Auders, frage ich Sie, B. R., hiesse es nicht so viel, als unsere sämtlichen Religionsdiener und katholischen Kirchengebräuche der Willkühr eines Direktoriums zu unterwerfen. Werdet Ihr das ohne Verantwortung gegen dem Volk wollen, oder zugeben können?

Werdet Ihr Euch bereden können, daß das Volk so gar dumm sey, daß es diese Verfügung auf das dornachische Kapuzinerkloster allein beschränkt glauben, und die Folgen nicht einsehen werde,

Werdet Ihr nicht selbst zu zweifeln anfangen, daß eine solche Verfügungsart die Katholischen wie die Evangelischen, und die Evangelischen wie die Katholischen mißtrauisch machen müsse.

B. R., es hat gewiß, (man mag es glauben oder nicht) Keiner mehr Achtung für das Direktorium, als ich; aber zu einem blinden Zutrauen in einem so heikeln Fall, wie dieser ist, kann ich mich um so weniger entschließen, weil ich die gerechte Eifersucht für die Religion beiderlei Religionsverwandten, und die mir so streng auferlegte Pflicht, dieselbe ungestört zu erhalten, erkenne; aber laut wird mir eingewendet werden, daß man das Herz der Religion nicht berührt. Aber B. R., ich frage Sie hier abermal: wann Ihr die Säfte in dem Körper austrocknet, wird er nicht zusammenfallen und sterben?

Auch selbst die Oekonomie mißbilligt diese allfällige Vereinigung. Die bisher wohlthätigen Dornacher würden ihnen, weil sie keine Hilfe mehr von ihnen hätten, nicht auf Solothurn und Olten nachfolgen. Die Erhaltungslast kann man Solothurns und Olten's Bewohnern, weil sie das, was diese leisten sollten, schon erhalten, unter keinem Titul aufbürden; mithin wird die Regierung ihnen einen Gehalt für ihren anständigen Unterhalt aufstellen müssen; ob unsere Finanzen die Vermehrung der Ausgaben ertragen, beweiset die tägliche Erfahrung.

B. R., es ist nichts leichter, als hierüber einen Beschluß abzufassen; aber auch gewiß nichts schwerer, als die unseligen Folgen abzuwenden, wenn allfällig der angemessene verfehlt wird.

Ich bitte Sie, B. R., nicht die Kapuziner zu Dornach, sondern jene, denen sie zu dienen berufen sind, ins Aug zu fassen, und nie zu vergessen, daß Sie über einen Gegenstand, der mit unsrer Religion so eng verbunden ist,

abzusprechen im Begriff stehen; einerseits und andererseits, daß, nach schon vielfältiger Erfahrung, dem Volk jeder Verlust und Aufopferung erträglicher, als der mindeste Eingriff in seine Religion, und was davon abhängt, ist; und dann habe ich alle Ursache, zu hoffen, daß Sie, den Petitionärs günstig zu entsprechen, keinen Anstand nehmen werden, wozu ich aus oben angezogenen Gründen zu schließen mich pflichtig halte.

Sapiani: Diese Versammlung ist nicht eine theologische Disputirschule; es ist nur darum zu thun, zu wissen, ob diese Kapuziner mit andern vereinigt werden sollen, oder nicht; es wäre also am besten, daß Würsch dem Direktorium seine Bemerkungen über die Kapuziner mittheile.

Vellegrini sieht diese Annäherung in den Meinungen Würschens und Sapianis nicht, welche Escher bemerkte. Da das Direktorium für die öffentliche Ruhe verantwortlich ist, so können wir dasselbe in seinen Sicherheitsmaßregeln nicht beschränken, ohne uns an dem Unglück schuldig zu machen, welches aus Mangel an Vorsicht entstehen konnte. Dieser ganze Gegenstand gehört also vor das Direktorium, dem wir denselben zuweisen sollen.

Custor: Die Kapuziner haben viel zur Ruhe des Volks beigetragen, nach den eigenen Zeugnissen der Beamten dieser Gegend; indessen könnte man die Bittschrift dem Direktorium übersenden, mit Anempfehlung, derselben wo möglich zu entsprechen.

Man ruft zum Abstimmen; eben so lebhafter Ruf um Beibehaltung des Worts. Die Abstimmung wird erkannt, und die diese Veranlassung veranlassende Bittschrift mit einigen ähnlichen, seitdem eingekommenen, werden dem Direktorium überwiesen.

Der Senat schlägt als Constitutionsabänderung vor, daß jeder Viertel eine Urversammlung bilden soll.

Diese Botschaft wird der Commission überwiesen, welche lezthin ein Gutachten über die Eintheilung Helvetiens vorgelegt hatte.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

In Erwägung, auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 3. Herbstm., daß die,

besonders in gewissen Kantonen, so häufigen Berrichtungen der Statthalter ein Lokal erforderlich, das groß genug sey, für ihre Angestellten und zur Aufbewahrung ihrer Archive;

Daß die Entschädnisse der Statthalter, so wie sie jetzt heruntergesetzt sind, nicht erlauben, daß dieselben gehalten werden, dieses Lokal auf ihre Kosten herzugeben;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Es soll dem Regierungsstatthalter jedes Kantons, das zu seiner Kanzlei erforderliche Lokal, und zwar auf Kosten der Republik geliefert werden.

2. Das Vollziehungs-Direktorium wird die Summe festsetzen, welche in jedem Kanton für die Mieth eines solchen Lokals angewendet werden kann.

3. Diese Summe soll mit den Bedürfnissen jedes Kantons im Verhältniß stehen, und jedoch nicht die Summe von 240 Fr. übersteigen können.

Udwerth: Diese Bestimmung eines Maximums von 15 Duplonen, für die Mieth dieser Kanzleizimmer, ist nicht hinlänglich, weil in den größern Städten die Hausmieth hoch ist, und die Statthalter wegen vielen Geschäften mehrere Zimmer brauchen.

Erlacher stimmt **Udwerth** bei, weil der Statthalter auch ein Pferd halten muß, zur Bereisung seines Kantons.

Secretan beharret auf dem Gutachten, um willkürliche Begünstigung, oder auch nur das Ansehen derselben zu vermeiden; und da die Republik nicht im Fall ist, prächtig zu seyn, so kann sie auch nicht soviel auf die Bureauwenden; auch gehören die Pferde nicht zu der Kanzlei, wovon hier einzig die Rede ist.

Smür will dieses Maximum auf 20 Duplonen bestimmen.

Herzog v. Ess. stimmt zum Gutachten.

Herzog v. Münsf. will nur für den Statthalter des Hauptorts der Republik eine begünstigende Ausnahme machen. **Suter** stimmt zum Gutachten, um die Miethen nicht gesetzlich zu erhöhen. **Legler** stimmt wegen der Feurung **Smür** bei. — Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, trägt darauf an, den Suppleanten des Obers

gerichtshofs 120 Dublonen jährliche Besoldung zu bestimmen.

Ruhn: Da die Constitution nicht begehrt, daß die Suppleanten immer am Obergerichtshof sitzen, so wäre es vielleicht zweckmäßig, das Gesetz zurückzunehmen, welches bestimmt, daß sie immer am Hauptort wohnen sollen; ich fodere daher Rückweisung an die Commission, um hierüber zuerst ein Gutachten vorzulegen, und dann erst, dieser Entscheidung gemäß, die Besoldung zu bestimmen.

Secretan ist zwar in Ruhns Grundsätzen, bemerkt aber, daß die Besoldungscommission hier nicht eintreten könnte, und fodert eine besondere Commission über diesen Antrag.

Schlumpf stimmt Secretan bei, und findet wegen den Reisekosten zu große Schwierigkeiten in der Annahme von Ruhns Vorschlag.

Herzog v. Eff. ist Ruhns Meinung, und fodert also Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Eustor fodert Vertagung bis zur Constitutionsabänderung.

Carrard: Es ist hier nur um Berechnungen zu thun, ob der Staat etwas ersparen könne oder nicht: ich stehe in der Ueberzeugung, daß mit 2 Neuthaler Taggeld für die Sitzungen sowohl, als für die Reise die die Suppleanten zu machen hätten, sie hinlänglich besoldet würden; und da sie doch ein großer Theil des Jahrs zu Hause bleiben könnten, so wäre immer noch eine wesentliche Ersparung für den Staat durch Ruhns Antrag, dem er beistimmt, zu bewirken.

Escher glaubt, Ruhns Antrag sey unausführbar, weil ungeachtet der Kleinheit der Schweiz die Verbindungen der verschiedenen Theile untereinander zu beschwerlich ist, denn die Suppleanten aus Lugano, Bellinz, Rhätien, u. s. w., hätten doch etwas lange Reisen zu machen, um mehrere male im Jahr nach Bern zu kommen, und wenn Carrard glaubt, mit 2 Rthl. täglich seyen diese Reisen sehr bequem zu machen, so zeigt er dadurch, daß er noch nie über die Alpen gereist ist. Da nun in Rücksicht dieser Suppleanten bei der Constitutionsabänderung eine ganz andere Bestimmung wird getroffen werden, so fodere ich Vertagung von Ruhns Antrag, und einstweilige Annahme des Gutachtens.

Roch ist Eschers Meinung, und steht in

der Ueberzeugung, daß die Republik wohlfeiler herauskommt, weil sie bestimmte Jahresbesoldungen als bloße Tagelöhner festsetzt; auch sind einstweilen noch die Suppleanten zu nothwendig, während wir noch verschiedene Gesetzbücher in Helvetien haben, nach denen gerichtet werden muß, als daß wir sie entbehren könnten. —

Ruhn beharret auf seinem Antrag.

Gmür stimmt für Annahme des Gutachtens, will aber übrigens gerne Ruhns Antrag an eine Commission weisen.

Egler ist überzeugt, daß Ruhns Antrag wegen den Lokalitäten unsers Vaterlandes unausführbar ist, und stimmt Eschern bei.

Herzog v. Eff. stimmt Ruhn bei. Stokkar folgt Eschers Meinung.

Secretan vereinigt sich mit Gmürs Meinung, welche angenommen wird.

Die gleiche Commission schlägt vor, dem Gerichtschreiber am obersten Gerichtshof 100 Dublonen Besoldung nebst freier Wohnung zu bestimmen. Dieser Antrag wird angenommen.

Roch, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung ohne Einwendungen angenommen wird.

Die Militärcommission, an welche die Botschaft des Volkziehungs-Direktoriums vom 21. Sept. 1799 gemiesen wurde, durch welche dasselbe anfragt, ob dem vormaligen Chef der Legion bei der jetzigen neuen Organisation der stehenden Truppen in abgesonderte Bataillone, sein gehabter Rang und Sold als Brigadenchef beizubehalten seie, schlägt vor:

In Erwägung, daß das Gesetz aus hinreichenden Gründen keinen höhern Grad bei den stehenden Truppen festsetze als den eines Bataillonschefs.

Daß dem bisherigen Legionschef kein Unrecht wiederfahre, wenn bei der gegenwärtigen ganz neuen Formation kein anderer Offizier höher als er angestellt werde, der bisher unter ihm diente:

Daß mehrere verdiente Offiziere bei der Armee angestellt waren, welche dem gewesenen Legionschef an Rang des Dienstalters von Rechts wegen vorgehen, folglich die gleiche Begünstigung noch viel begründeter fordern könnten; alle diese Ausnahmen aber zuletzt das Gesetz der neuen Organisation durchaus verändern würde.

Daß endlich alle öffentlichen Beamten von ihren Besoldungen mehr eingeschlagen wurden, als der Unterschied des Soldes eines Brigadenchefs gegen den eines Bataillonschefs bringen mag.

Ueber den obigen Antrag des Vollziehungsdirektoriums dem bisherigen Legationschef einen höhern Rang und Sold zu bestimmen, als die neuen Gesetze über die Formation der stehenden Truppen in besondere Bataillone festsetzen, zur einfachen Tagesordnung zu schreiben.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, der gestrigen Bottschaft des Direktoriums zu entsprechen, welche für das Kriegsministerium 400,000 Franken begehrte.

Kilchmann, ungeachtet er Mitglied der Commission ist, kann nicht für das Gutachten stimmen, wegen Mangel an Geld, und weil noch keine Rechnungen eingegeben wurden; er will nur die Hälfte dieser Summe gestatten.

Herzog v. M. ist Kilchmanns Meinung, weil er erst Rechnung sehen will, denn allenthalben klagt man über Nichtbezahlung, und doch fodert man uns häufig genug Geld ab.

Herzog v. Eff. Wenn wir Soldaten haben wollen, so müssen wir ihnen nicht Rosen zeigen, und sie doch nicht daran riechen lassen, und besonders müssen wir uns nicht in den Fall setzen, daß die Soldaten darum nicht besoldet werden, weil wir keinen Credit gestatten wollen; er stimmt für das Gutachten.

Secretan. Leider ist das Geld noch nicht da, wenn wir schon dasselbe decretirt haben! es ist ungerecht zu sagen, es sey noch niemand bezahlt, und eben so ungerecht ist es immer, so um Rechnungsablegen zu schreiben, da dieses unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich ist; er unterstützt Herzogs Meinung.

Kuhn begreift nichts von dieser Berathung: immer rüft man, man wolle die Republik, und doch will man nie das, was dazu dient, sie zu unterstützen; man schreibt für die Rechnung: aber nur, weil diejenigen, welche so schreiben, nicht rechnen können, sonst könnten sie nachzählen, was unsere Truppen kosten, und was also zu ihrem Unterhalt erfordert wird, und daß es also traurige Unwissenheit verräth, wenn wir uns über diese Geldbegehren erschweren; er stimmt zum Gutachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Abschrift eines Briefes des Generaladjutanten Laharpe an den Kriegsminister.

Zürich, 28. Sept. 1799.

Mein Bruder wird Ihnen regelmäßig die Abschrift von meinen Billets übermacht haben, das letzte war von vorgestern Abends, datirt aus der hiesigen Stadt; seitdem war ich in Uznach mit dem Obergeneral; ich ließ den Bürger Snell zurück, der Ihnen die militärischen Begebenheiten mittheilen wird.

Ich reise mit dem Obergeneral nach Winterthur, und vielleicht nach Frauenfeld, von woher ich dem Statthalter von Zürich schreiben werde, der Ihnen die Neuigkeiten zuseuden wird.

Das Resultat aller Attaquen ist folgendes: 20,000 Mann wurden theils getödet, theils verwundet, theils gefangen, unter welchen vier Generale sind; mehr als hundert Kanonen, alle Bagage, und ein Theil der Kriegskasse wurden erbeutet. Die russischen Generale äußern, daß sie einen solchen Unfall noch nicht erlebt haben. Als eine Begebenheit ohne Beispiel kann betrachtet werden, daß zwei russische Bataillons von Grenadieren sich weigerten, gegen uns zu ziehen; umsonst nahm ihr Obrist die Fahne, umsonst gieng er voran: ihm folgte kein einziger Mann.

Der rechte Flügel der Division von Soult wurde von einem feindlichen Corps umgangen, welches Lecourbes Brigade am linken Flügel zurückgeworfen hatte, und schon in Glarus eingerückt war. Der Obergeneral gab von Uznach Ordres, um jenes Corps zurückzujagen oder aufzureiben.

Unterzeichnet: L a h a r p e.

Dem franz. Original gleichlautend;

Der Gen. Secr. des Vollziehungsdirekt.,
M o u s s o n.

Großer Rath, 27. Sept. Begnadigungsbeschuß für Nonca.

Senat, 27. Sept. Nichts von Bedeutung.